

## Kleists ›Michael Kohlhaas‹ und das Politische

Oder: vom Recht zur Macht (und zur Geschichte des Rechtsgefühls)

Kein Text von Kleist führt politische Machtkommunikation so explizit und unmittelbar vor wie ›Michael Kohlhaas‹. Dies nicht nur, insofern die Erzählung von dem zunächst begrenzten und lokalen Konflikt zwischen Kohlhaas und dem Junker Wenzel von Tronka sich ausweitet »zu einer Angelegenheit des gesamten heiligen römischen Reichs« (DKV III, 89), in die zunächst Sachsen und Brandenburg, dann Polen in Allianz mit Brandenburg sowie schließlich der Kaiser einbezogen werden, sondern auch, insofern ein komplexes Geflecht an politischen Funktionen, Institutionen und Machthierarchien erscheint: Kaiser, Kurfürst, Erzkanzler, Prinz, Kämmerer, Großkanzler, der Chef des Guberniums, der Präsident der Staatskanzlei, Hof-Assessor, Schlosshauptmann etc., wobei jeweils – je nach den politischen Verhältnissen – auch die »Veränderung der Staatsämter« (DKV III, 114) erzählt wird.

Der Konflikt um die zwei Rappen des Rosshändlers wird in dem Maße als politischer Konflikt erzählt, wie die Entscheidungszwänge auf einer höheren Ebene sich jeweils auf einer unteren Ebene auswirken oder auch umgekehrt, etwa wenn der Kurfürst von Sachsen die von ihm selbst beim Kaiser eingereichte Klage und die darauffolgenden prozessualen Automatismen nicht mehr aufhalten kann. Politisch ist der Text gerade in der Konfrontation von Autonomie und Heteronomie der beteiligten Subjekte, die auf verschiedensten Ebenen in rechtliche (und zum Teil auch ökonomische) Strukturen eingebunden sind. ›Michael Kohlhaas‹ ist ein Text, der das Funktionieren politischer Macht vorführt – gerade jenseits der sonst für Kleist endemischen Ausnahmestände.<sup>1</sup>

Das Politische und die Machtordnung erscheinen hier vor allem als Problem der *Rechtsordnung*, politische Instanzen sind – von den Junkern und Landesherren über Luther bis zum Kaiser – wesentlich Rechtsinstanzen. Es geht um das Politische als Frage des Rechts und des (bürokratischen) *Rechtsganges* im Verhältnis zur Macht und der Gewalt ihrer Ausübung. Der Text situiert die Frage des Zusammenhangs von Recht und Gewalt allerdings nicht nur auf kommunikativer, institutioneller und politischer, sondern zugleich auf einer emotionalen, den Körper einbeziehenden Ebene: Der Protagonist wird von seinem »Rechtgefühl, das einer Goldwaage gleich« (DKV III, 25), her erzählt, einem Rechtgefühl, das in seiner immer wieder erwähnten »Brust« (u.a. DKV III, 25, 47, 65)<sup>2</sup> verortet wird und

1 Vgl. Nicolas Pethes (Hg.), *Ausnahmestand der Literatur. Neue Lektüren zu Heinrich von Kleist*, Göttingen 2011.

2 Auf diesen Umstand verweist Oliver Kohns, *Warum läuft Herr K. Amok? Kleist und die Kulturgeschichte des Amoklaufs*. In: *KultuRRRevolution* 55/56 (2009), S. 94–97, hier S. 96. Seine These indes, Kohlhaas sei ein Amokläufer, halte ich für verfehlt – es handelt

sowohl den körperlichen Impuls zur Gewalt und zur Rachehandlung aufhält als auch umgekehrt zur Gewalthandlung motiviert: »Das Rechtgefühl aber machte ihn zum Räuber und Mörder.« (DKV III, 13) Der Körper und die physische Gewalt, die er ausübt, erscheinen so, mit Luhmann gesprochen, als symbiotischer Mechanismus des Rechts und der Macht. Das Recht unterscheidet sich als ein symbolisches System der Macht von illegitimer physischer Gewalt, kann aber deren Potentiale und deren Verteilung nicht ignorieren; Recht und Macht bleiben, eben dies will der Begriff des Symbiotischen sagen, an die organische Sphäre gebunden, wenn auch nach spezifischen Regeln des symbolischen Systems selbst: »So darf physische Gewalt nach dem Code der Macht nur unter den vom Recht definierten Bedingungen eingesetzt werden; anders wäre weder ein komplexes Rechtssystem noch die Bildung langer Ketten von Macht über Machthaber möglich.«<sup>3</sup> Die Frage nach der Differenz rechtmäßiger und unrechtmäßiger Gewalt lässt sich selbst nicht mehr durch absolute Instanzen des Rechts (Natur, Gott etc.), sondern nurmehr politisch beantworten, mit Hinblick auf Interessen, Leben, Macht. Dass physische Gewalt, der Körper und, wie man mit Agamben hinzufügen kann, dessen nacktes Leben die Sphäre des Rechts ebenso kontaminieren wie die Korruption all derer, die durch familiäre Verwandtschaft (ihrer Körper) miteinander verbunden sind, ist eine Einsicht, die der Text in seiner Struktur und in seinem zentralen Wendepunkt als die Einsicht Kohlhaas' und als dessen Wende zum Politischen reflektiert.

Während Kohlhaas, geleitet durch sein Rechtsgefühl, zunächst auf einer strikten Trenn- und Unterscheidbarkeit von Recht und Gewalt insistiert, die auch dann noch bestehen, wenn Kohlhaas Gewalt ausübt, weil er das Recht *abwesend* findet, wechselt er später – nach der Szene auf dem Dresdner Marktplatz, der sogenannten Abdeckerszene – von der Insistenz auf das Recht zur Lust an der Macht. Das geschieht ganz am Ende des Textes unter buchstäblichem Einbezug seines Körpers, der nun nicht mehr Organ der physischen Gewalt ist, sondern Grab der Schrift, an dem das Leben des Kurfürsten hängt. Kohlhaas spielt die Macht des Körpers, ja noch die Macht seines physischen Todes gegen denjenigen aus, der die Macht hat, ihm Unrecht zu tun, aber den Rechtsgang gegen Kohlhaas nicht mehr aufhalten kann. Damit handelt Kohlhaas am Ende, wenn er den Zettel mit den Prophezeiungen über das Leben des Kurfürsten vor dessen Augen verspeist, selbst in eminentem Sinne politisch.

Im Folgenden möchte ich erstens die in der Kleistforschung bisher kaum bekannte Herkunft und Bedeutung des Begriffs ›Recht(s)gefühl‹ klären, insofern in ihm die

---

sich, gerade in der Weise, wie Kohlhaas die Gewalt, die er ausübt, an Rechtsschlüsse bindet, nicht um eine »orgienartige Überschreitung«, sondern um die Besetzung der vakanten Position des Rechts. Den Zusammenhang zwischen Kohlhaas und Amok hat zuvor Heiko Christians in seinem Buch zur Geschichte des Amok hergestellt. Vgl. Heiko Christians, *Amok. Geschichte einer Ausbreitung*, Bielefeld 2008, hier S. 181–184. Unter Bezug auf diesen siehe auch Hans Richard Brittnacher, *Das ›Rechtgefühl einer Goldwaage‹ oder: Kohlhaas läuft Amok*. In: Ders. und Irmela von der Lühe (Hg.), *Risiko – Experiment – Selbstentwurf. Kleists radikale Poetik*, Göttingen 2013, S. 131–149.

3 Niklas Luhmann, *Symbiotische Mechanismen*. In: Otthein Rammstedt (Hg.), *Gewaltverhältnisse und die Ohnmacht der Kritik*, Frankfurt a.M. 1974, S. 107–131, hier S. 113.

wesentliche Grundlage sowohl für die Rechtschaffenheit als auch die ›entsetzliche‹ Eskalationsdynamik des Rechtskonflikts bis hinein ins Staatspolitische zu sehen ist.<sup>4</sup> Ich möchte zweitens zeigen, dass der Text selbst das Verhältnis von Recht und Macht auch darin reflektiert, dass Gewalt als symbiotischer Mechanismus des Rechts und der Macht erscheint. Als ›Symbiotische Mechanismen‹ bezeichnet Luhmann die Rückverwiesenheit generalisierter Kommunikationsmedien wie Macht oder Geld auf die Sphäre des Organischen. Im Hinblick auf Macht und Recht ist dies der Einsatz physischer Gewalt.<sup>5</sup> Drittens schließlich möchte ich zeigen, dass Kohlhaas nach der Abdeckerszene vom Rechtsbegehren auf Machtbegehren umstellt, womit Kohlhaas, wie der gesamte Text selbst, eine Wendung zum (Bio-)Politischen und zum Einbezug der Zeitdimension der Zukunft nimmt.

## I. Rechtsgefühl

Die Frage nach dem Rechtsgefühl, d.h. danach, ob Kohlhaas ein rasender Rächer ist, der sich durch seine Selbstrache weit jenseits des Rechts stellt, oder ob er gerade ein Rechtskämpfer ist, der bereit ist, sein Leben für sein Rechtsgefühl zu opfern, ist eine Frage, die die literaturwissenschaftliche Kontroverse über die Kleist'sche Erzählung weitgehend strukturiert.<sup>6</sup> Vor diesem Hintergrund ist es erstaunlich, dass die

---

4 Der vorliegende Beitrag ist ein leicht gekürztes und überarbeitetes Kapitel meiner Habilitationsschrift, in dem ich den Quellenbefund zur juristischen Diskussion des ›Rechtsgefühls‹ vor Kleist erstmals diskutiert und für eine Lektüre des ›Michael Kohlhaas‹ fruchtbar zu machen versucht habe. Vgl. Johannes F. Lehmann, Im Abgrund der Wut. Zur Kultur- und Literaturgeschichte des Zorns, Freiburg i.Br. 2012, S. 266–295. Aufgenommen hat dies bisher einzig die Dissertation von Florian Schmidt, Rechtsgefühl. Subjektivierung in Recht und Literatur um 1800, Paderborn 2020, S. 153–186. Ich danke den Herausgeber:innen des ›Kleist-Jahrbuchs‹ und Christian Moser, meinen Text in überarbeiteter Form im Fachorgan der Kleistforschung bekannt machen zu dürfen.

5 Vgl. Luhmann, Symbiotische Mechanismen (wie Anm. 3); ders., Macht, 2., durchgesehene Aufl., Stuttgart 1988; ders., Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Frankfurt a.M. 1999.

6 Vgl. hierzu Adolf Fink, Michael Kohlhaas – ein noch anhängiger Prozeß. Geschichte und Kritik der bisher ergangenen Urteile. In: Hans-Jürgen Becker u.a. (Hg.), Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, Aalen 1976, S. 37–108. Fink bezeichnet die Wirkungsgeschichte des ›Kohlhaas‹ als »eine durchgehend leidenschaftliche Parteinahme ›pro et contra‹« (S. 48). Vgl. auch den Forschungsbericht von Bernd Hamacher, der ebenfalls ›pro und contra‹-Beiträge unterscheidet, Schrift, Recht und Moral. Kontroversen um Kleists Erzählen anhand der neueren Forschung zu ›Michael Kohlhaas‹. In: Inka Kording und Anton Philipp Knittel (Hg.), Heinrich von Kleist. Neue Wege zur Forschung, Darmstadt 2003, S. 254–278, hier S. 260. Vgl. hierzu auch Ralph Backhaus und Eike Kassebaum, Recht und Unrecht in Kleists ›Michael Kohlhaas‹. In: Juristenzeitung 19 (2015), S. 901–910. Die Ungerechtigkeit der Rache betont Hartmut Reinhardt, Das Unrecht des Rechtskämpfers. Zum Problem des Widerstandes in Kleists Erzählung ›Michael Kohlhaas‹. In: Jahrbuch der deutschen Schillergesellschaft 31 (1987), S. 199–226. Ebenso Brittnacher, der Kohlhaas erst psychologisiert (›Paranoia‹)

Kleistforschung der These, Kleist habe jenen Begriff des ›Rechtsgefühls‹ in seiner Erzählung ›Michael Kohlhaas‹ erstmals eingeführt, den Max Rümelin und Rudolf Jhering dann 60 Jahre später in die Rechtswissenschaft übernommen haben,<sup>7</sup> nicht widersprochen hat. Obwohl es bereits seit langem eine intensive Debatte um die rechtshistorischen und die rechtstheoretischen Aspekte des Textes gibt und reichliche Anstrengungen, den Text mit den mittelalterlichen Rechtsverhältnissen abzugleichen<sup>8</sup> oder ihn auf die rechtlichen und politischen Gegenwartsprobleme Kleists

---

und dann als Amokläufer und »Albtraum der Kontingenz« beschreibt (Brittnacher, Das ›Rechtsgefühl einer Goldwaage«, wie Anm. 2, S. 139, 145). Am stärksten pro Kohlhaas argumentiert, ausgehend von Rudolf Jherings Text ›Der Kampf um's Recht‹ (Wien 1872), Wolfgang Wittkowski, Rechtspflicht, Rache, Noblesse. Der Kohlhaas-Charakter. In: Beiträge zur Kleist-Forschung 1998, S. 92–113. Kritik an der Qualifizierung von Kohlhaas als »Querulant« (DKV III, 45) übt überzeugend Rupert Gaderer, Michael Kohlhaas (1808/10). Schriftverkehr – Bürokratie – Querulanz. In: Zeitschrift für deutsche Philologie 130 (2011), S. 531–544. Ebenso, mit Verve, Gideon Stiening, Zwischen gerechtem Krieg und kluger Politik. Naturrecht, positives Recht und Staatsraison in Kleists ›Michael Kohlhaas‹. In: Frieder von Ammon, Cornelia Rémi und ders. (Hg.), Literatur und praktische Vernunft, Berlin und Boston 2016, S. 485–522; er verteidigt Kohlhaas' Berufung auf die naturrechtliche Legitimität seines Handelns, zeigt dann aber, dass der Text letztlich die Ambivalenz des Geltungsverlusts naturrechtlicher Legitimität reflektiert. – Natürlich gibt es auch Arbeiten, die das *pro* abwägen und zum Ergebnis kommen, Kohlhaas habe einerseits Recht und handele rational, übe aber andererseits Rache und sei irrational. So etwa Catharina Silke Grassau, Recht und Rache. Eine Betrachtung der inneren Wendepunkte in Kleists ›Michael Kohlhaas‹. In: Beiträge zur Kleist-Forschung 2002, S. 239–258. Gänzlich in Frage stellt Regina Ogorek das Recht/Unrecht-Schema und formuliert die These, Kleist wolle gerade die »Begrenztheit der Rechtsdimension und ihre Eingebundenheit in politische, religiöse, psychologische und mystische Kontexte dichterisch inszenieren.« (Regina Ogorek, Adam Müllers Gegensatzphilosophie und die Rechtsausschweifung des Michael Kohlhaas. In: KJb 1988/1989, 96–124, hier 98) Diese These soll auch hier – modifiziert – verfolgt werden. Siehe jetzt auch Nina Tolksdorf, Ein Fallbeil für die Aufklärung. Heinrich von Kleists ›Michael Kohlhaas‹. In: German Quarterly 93 (2020), S. 237–253; sie projiziert Kohlhaas' Umgang mit Rechtsökonomie und die Textökonomie der Erzählung aufeinander.

- 7 So formuliert bei Christoph Meier, Zur Diskussion über das Rechtsgefühl. Themenvielfalt, Ergebnistrends, neue Forschungsperspektiven, Berlin 1986, S. 14. Meier entnimmt seine These der Studie von Erwin Riezler, Das Rechtsgefühl. Rechtspsychologische Betrachtungen [1921], 3., unveränderte Aufl., München 1969. Riezlers Hinweis auf eine Belegstelle für ›Rechtsgefühl‹ bei Feuerbach ist falsch, die Rede ist dort lediglich »vom Recht als Gegenstand unsres rechtlichen Gefühls« (Paul Johann Anselm von Feuerbach, Kritik des natürlichen Rechts als Propädeutik zu einer Wissenschaft der natürlichen Rechte, Altona 1796, S. 83).
- 8 Vgl. Hartmut Boockmann, Mittelalterliches Recht bei Kleist. Ein Beitrag zum Verständnis des ›Michael Kohlhaas‹. In: KJb 1985, 84–108; Malte Diesselhorst, Hans Kohlhaas/Michael Kohlhaas. In: KJb 1988/1989, 334–356.

zu beziehen,<sup>9</sup> ist bislang der unmittelbare diskursive Kontext, in dem der Begriff des Rechtsgefühls erstmals auftaucht, noch nicht besprochen worden.<sup>10</sup>

Diesen Kontext bildet eine kleine Debatte in der Zeitschrift ›Archiv des Criminalrechts‹, die deren Herausgeber Ernst Ferdinand Klein (1744–1819), Mitautor der strafrechtlichen Passagen des Preußischen Allgemeinen Landrechts und einer der wichtigsten Strafrechtstheoretiker um 1800, mit einem anonymen Einsender führt. Im Zentrum dieser Debatte stehen der Begriff des Rechtsgefühls sowie die Frage nach dem Zusammenhang von Strafrecht und Rache als Formen legitimer und illegitimer Gewalt.<sup>11</sup>

Im Einzelnen: In einem kleinen Aufsatz des von ihm und Aloys Kleinschrod 1798 begründeten ›Archiv des Criminalrechts‹ mit dem Titel ›Ueber die Natur und den Zweck der Strafe‹ entwickelt Klein unter Rückgriff auf den Begriff des Rechtsgefühls zunächst eine genealogische Theorie von Recht und Strafe. Klein erzählt hier eine Geschichte des Strafrechts, an deren Beginn das »unentwickelte Rechtsgefühl«<sup>12</sup> steht und sich als Rache zeigt:

Man suchte das Missvergnügen, welches aus der Beleidigung entstanden war, durch das Vergnügen zu compensieren, welches man bey der vorsätzlichen Wiedervergeltung der Beleidigungen empfand. So gewann die Befriedigung der Rachlust die Gestalt des Rechts. Nur der Schwache, der Furchtsame, der Characterlose übte keine Rache,

9 Vgl. Theodore Ziolkowski, Kleists Werk im Lichte der zeitgenössischen Rechtskontroverse. In: KJb 1987, 28–51. Instrukтив im Hinblick auf das Begnadigungsrecht und die Machtworte der Erzählinstanz ist Maximilian Bergengruen, »Machtwort[e]«. »Schlichtes Rechtun« als »Grundsatz« des Erzählens bei Heinrich von Kleist (›Kohlhaas‹, ›Erdbeben‹, ›Findling‹). In: Jessica Güsken u. a. (Hg.), Konformieren. Festschrift für Michael Niehaus, Heidelberg 2019, S. 67–96.

10 Die beste und materialreichste Aufarbeitung stammt immer noch von Joachim Rückert. Rückert kann plausibel machen, dass die Begründungen, die Kohlhaas für sein Handeln gibt, am ehesten mit den Argumentationen des Kantianers Ludwig Heinrich Jakob übereinstimmen: »Moralisches Gefühl, Pflicht gegen Andere, bedingter Gesellschaftsvertrag, unveräußerliche Rechte als Mensch, besonders bezüglich der Pflichten der Sicherheit, und ein daraus begründetes weitgehendes Recht zur Selbsthilfe bei Versagen des Staates – das sind die wesentlichen Elemente bei Jakob.« (Joachim Rückert, »...der Welt in der Pflicht verfallen...«. Kleists ›Kohlhaas‹ als moral- und rechtsphilosophische Stellungnahme. In: KJb 1988/1989, 375–403, hier 397) Allerdings hat auch Rückert nicht die Herkunft des Begriffs ›Rechtsgefühl‹ bei Jakob nachweisen können, vgl. dazu den Diskussionsbericht von Stephan Füssel in KJb 1988/1989, 432–440, hier 433.

11 Vgl. Ernst Ferdinand Klein, Ueber die Natur und den Zweck der Strafe. In: Archiv des Criminalrechts 1799, 2. Band, 1. Stück, S. 60–93; ders., Ueber den Unterschied zwischen Ahndung und Rache. In: Archiv des Criminalrechts 1799, 2. Band, 2. Stück, S. 139f.; [Anonym], Ueber Ahndung und Rache. An die Herren Herausgeber des Archivs des Criminalrechts. Nebst einigen Bemerkungen von E. F. Klein. In: Archiv des Criminalrechts 1800, 2. Band, 3. Stück, S. 96–102. Bereits vor Klein verwendet Philipp Christian Reinhard den Begriff, allerdings nur beiläufig und ohne explizite terminologische Reflexion. Vgl. Philipp Christian Reinhard, Versuch einer Theorie des gesellschaftlichen Menschen, Leipzig und Gera 1797, S. 109, 394.

12 Klein, Ueber die Natur und den Zweck der Strafe (wie Anm. 11), S. 64.

und das gemeinsame Interesse der menschlichen Gesellschaft gab der Leidenschaft der Rachsucht ein ehrwürdiges Ansehen. Denn es fällt allerdings in die Augen, daß endlich alle Rechtsverletzungen aufhören würden, wenn keine derselben ungeahndet bliebe.<sup>13</sup>

So steigert sich die Rache schließlich zur Pflicht und wird als göttlich sanktionierte Blutrache institutionalisiert, bis schließlich diese Rache begrenzt wird, zunächst durch das *ius talionis*, später durch das Gewaltmonopol des Staates, so dass »die Strafe an die Stelle der Rache«<sup>14</sup> tritt. Ein Gesetzbuch, das Straftatsbestände definiert und Strafen festlegt, überführt so den Impuls zu Rache und Genugtuung in die legitime Gewaltform des Rechts.

Der gesamte Text Kleins kreist dann als Versuch einer »Deduction des Strafrechts«<sup>15</sup> um die Frage, inwieweit Rache bzw. Genugtuung als emotionale Elemente der Natur des Menschen Grundlage der Strafe sein können. Klein unterscheidet prinzipiell die »Genugtuungsstrafe« von der »Exekutionsstrafe«. Die Genugtuung enthält das alte Moment der Rache, das noch immer in der Strafe steckt (das Wort *poena*, Strafe, so Klein, »bedeutete ursprünglich den Preis, womit die Rache abgekauft wurde«).<sup>16</sup> Diese Genugtuungsstrafe hat über die Emotion hinaus, die sich in ihr als Impuls zur Selbsterhaltung ausagiert, keinen weiteren Zweck, und sie darf ohne vorherige Androhung (d.h. ohne bürgerliches Gesetz) vollzogen werden. Neben dem Moment von Rechtsgefühl und Rache, das die Genugtuung treibt, versucht Klein allerdings auch von der »kalten Vernunft«<sup>17</sup> her zu rechtfertigen, dass Strafe berechtigterweise Genugtuung ist. Hierzu zeigt Klein, dass die Strafe, was immer sie an Rache enthalten mag, schon deshalb rational ist, da die Ungestraftheit des Verbrechens sonst zum Reiz für weitere Verbrechen wird. Die Exekutionsstrafe dagegen changiert zwischen der Sanktion der Gesetze und der Prävention zukünftiger Verbrechen, und sie darf daher nur vollzogen werden, wenn sie vorher angedroht wurde. So arbeitet Klein mit einer »doppelten«<sup>18</sup> Strafrechtstheorie, indem er die Strafe sowohl aus der Genugtuung, das heißt aus Rechtsgefühl und Rachewunsch ableitet (das entspricht dem »natürliche[n] Strafrecht«<sup>19</sup>), als auch zugleich aus der Exekution (Drohung) und der Sanktion der Gesetze (das entspricht dem »bürgerlichen Recht«). Beide Quellen der Strafe aber verweisen zurück auf das Recht zur »Selbstverteidigung«.<sup>20</sup>

Kleins Überlegungen sind relevant für die Lektüre des »Michael Kohlhaas«, da Klein vor dem Hintergrund des Rechts auf Selbstverteidigung das Verhältnis zwischen Beleidiger und Beleidigtem naturrechtlich durchspielt und vor diesem

13 Klein, Ueber die Natur und den Zweck der Strafe (wie Anm. 11), S. 64.

14 Klein, Ueber die Natur und den Zweck der Strafe (wie Anm. 11), S. 65.

15 Klein, Ueber die Natur und den Zweck der Strafe (wie Anm. 11), S. 72.

16 Klein, Ueber die Natur und den Zweck der Strafe (wie Anm. 11), S. 66.

17 Klein, Ueber die Natur und den Zweck der Strafe (wie Anm. 11), S. 71.

18 Klein, Ueber die Natur und den Zweck der Strafe (wie Anm. 11), S. 70.

19 Klein, Ueber die Natur und den Zweck der Strafe (wie Anm. 11), S. 83.

20 Klein, Ueber die Natur und den Zweck der Strafe (wie Anm. 11), S. 77.

Hintergrund besonders dem Beleidigten weitgehende Rechte einräumt. So muss der Beleidiger sich gefallen lassen, vom Beleidigten, »wie ein physisches Hindernis des rechtlichen Zustandes unter Menschen behandelt zu werden.«<sup>21</sup> Und der Beleidigte hat »eben dadurch die Befugniß erhalten, die nach seiner Einsicht schicklichen Mittel zu Hinwegräumung des Rechtshindernisses zu wählen.«<sup>22</sup> Sätze, die Kohlhaas, der sich durch Rechtsverweigerung in den Naturzustand verstoßen sieht, geradezu wörtlich nimmt, wenn er dem Unrecht in Gestalt des Junkers von Tronka buchstäblich (und nicht im Sinne einer Personifikation) *einen Körper gibt*. Klein diskutiert dann im Folgenden auch die Frage, inwieweit hier der Beleidigte womöglich das Recht der Selbstverteidigung übertreibt, und wie man ein Kriterium gewinnen kann, gemäß dem Übertreibung überhaupt zu ermessen wäre. Dieses Problem löst Klein mit dem *Androhungserfolg*. Was immer der Beleidigte dem Beleidigenden vorher an Strafe androht, um ihn abzuschrecken, so ist die Strafdrohung dann nicht übertrieben, wenn sich zeigt, dass sich der Beleidiger davon nicht abschrecken lässt.<sup>23</sup> Auch diese Sätze nimmt Kohlhaas wörtlich, wenn er seine Gewalttaten zur Hinwegräumung des Rechtshindernisses namens Junker Wenzel schriftlich ankündigt und sie vollzieht, als sich etwa die Stadt Wittenberg nicht von dieser Drohung schrecken lässt und den Junker nicht ausliefert.

Es ist hier nicht der Ort, Kleins Strafrechtstheorie im Einzelnen zu entfalten.<sup>24</sup> Entscheidend ist im vorliegenden Zusammenhang, dass Klein die von ihm getroffene und historisch gewendete Unterscheidung zwischen Genugtuung und Exekution kurze Zeit später wieder aufnimmt, dass er nun aber unter der Begriffsopposition von ›Rache‹ und ›Ahndung‹ beide Quellen des Strafrechts deutlich und kategorial voneinander trennt.<sup>25</sup> Dadurch erhält auch der Begriff des Rechtsgefühls einen neuen, nämlich jetzt dezidiert von der Rache *verschiedenen* Status. Denn es soll nicht nur die Genugtuung (bzw. Rache) aus einem Gefühl heraus (dem Zorn) begründet werden, sondern auch die Exekutions- bzw. die Präventionsstrafe, allerdings aus einem wesentlich anderen Gefühl. Hierzu nutzt Klein den Begriff der ›Ahndung‹

---

21 Klein, Ueber die Natur und den Zweck der Strafe (wie Anm. 11), S. 79.

22 Klein, Ueber die Natur und den Zweck der Strafe (wie Anm. 11), S. 79. Ähnlich radikal formulierte Klein 1797: »Das Recht des Beleidigten ist unendlich, d.i. er ist befugt, mit dem Zwange so lange fortzufahren bis die rechtliche Wirkung desselben, so weit sie möglich ist, wirklich erfolgt ist.« (Ernst Ferdinand Klein, Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft nebst einer Geschichte derselben, Halle 1797, S. 73, § 109) Zwar erörtert Klein auch das Problem des Missverhältnisses zwischen der Beleidigung und dem Zwangsrecht des Beleidigers sowie eine mögliche Unverhältnismäßigkeit der Mittel, bestimmt aber dennoch in § 108, S. 72f.: »Auch dem Mißbrauche des Zwangsrechtes, kann rechtlich widerstanden werden. So lange es jedoch noch eines Zwanges zur Bewirkung der schuldigen Handlung oder Unterlassung bedarf, muß der Verpflichtete dem Berechtigten das Urtheil über die Zweckmäßigkeit der Zwangsmittel überlassen.«

23 Vgl. Klein, Ueber die Natur und den Zweck der Strafe (wie Anm. 11), S. 81.

24 Vgl. hierzu Michael Kleinsang, Das Konzept der bürgerlichen Gesellschaft bei Ernst Ferdinand Klein. Einstellungen zu Naturrecht, Eigentum, Staat und Gesetzgebung in Preußen 1780–1810, Frankfurt a.M. 1998.

25 Vgl. Klein, Ueber den Unterschied zwischen Ahndung und Rache (wie Anm. 11).

mit seiner Doppeldeutigkeit von Vorahnung und Strafe: Dass die Ahndung »ohne deutliche Vorstellung gleichsam aus dem Innersten unserer Seele geschöpft wird«<sup>26</sup> und auf etwas Zukünftiges gerichtet sei, gelte im Grunde auch für die Strafe. Auch die Strafe ziele im Gegensatz zur Rache auf Zukünftiges. Ahndung und Rache unterscheiden sich vor allem in ihren Zielen und in ihrem Zeitbezug. Die Ahndung bezieht sich auf die Zukunft, nämlich als eine dunkle Vorahnung von dem, was passieren würde, wenn ein Verbrechen nicht geahndet wird. Nicht der Schmerz über das Erlittene grundiert hier die Emotion, sondern die Vorahnung einer bedrohten Zukunft. Ziel der Ahndung ist, das negative Gefühl angesichts dieser dunkel vorgestellten Zukunft *loszuwerden*. Die Rache dagegen bezieht sich auf das Vergangene der erlittenen Beleidigung und will durch die Heimzahlung des Schmerzes ein positives Gefühl (die Freude angesichts der unangenehmen Gefühle des anderen) *gewinnen* und dadurch den eigenen Schmerz »compensiren«. Das Rechtsgefühl gehört auf die Seite der Ahndung und wird von der Rache unterschieden:

Die Ahndung ist eine Folge des Rechtsgefühls, und wenn gleich damit die Vorempfindung des Uebels verbunden ist, welches daraus auch für uns entstehen könnte, wenn Handlungen dieser Art ungeahndet blieben, so bleibt sie doch immer von der Rache verschieden, welche die durch den Andern hervorgebrachte unangenehme Empfindung durch die Freude über die ihm dagegen verursachten unangenehmen Empfindungen compensiren will.<sup>27</sup>

Das Rechtsgefühl ist jetzt also nicht mehr als »unentwickeltes Rechtsgefühl« in der Rache präsent, und die Rache ist auch nicht mehr die erste Gestalt des Rechts. Das Rechtsgefühl, das der Ahndung zugrunde liegt, ist auch kein *Gerechtigkeitsgefühl*, das unmittelbar auf eine Sphäre jenseits des positiven Rechts und somit der moralischen Billigkeit verweist, sondern es ist ein Gefühl, das, da es vom unangenehmen *Fehlen* einer Strafe ausgelöst wird, auf das Formale der *Existenz* eines Rechts zielt. Sein Ausgangspunkt ist eine dunkel und konjunktivisch gefühlte Kausalkette, die durch das Fehlen einer Ahndung/Strafe in Gang kommen würde. Gegenstand des Rechtsgefühls ist so nicht ein einzelnes Unrecht, das nach Ausgleich verlangt, sondern ein imaginierter zukünftiger Zustand (am Ende der Kausalkette), der den Unterschied zwischen Recht und Unrecht selbst aufheben würde. Mit Recht nennt Klein daher dieses Gefühl *Rechtsgefühl*.

Die Differenzierung von Rache und Rechtsgefühl bleibt allerdings nicht unwidersprochen. An ihr entzündet sich ein kleiner Disput zwischen einem anonymen Autor und Klein im Anschluss an dessen Beitrag über die Unterscheidung von Ahndung und Rache. Der anonyme Beiträger bestreitet die Möglichkeit, die Ahndung auf das Rechtsgefühl zu beziehen. Ahndung sei überhaupt im Unterschied zu »Vorahnung«<sup>28</sup> kein Gefühl, sondern eine Handlung, die – ganz analog zu Rache – einen erlittenen Schmerz vergelte. Die Handlung der Ahndung folge zwar einem unangenehmen Gefühl, sie sei aber gerade nicht Produkt des Rechtsgefühls:

26 Klein, Ueber den Unterschied zwischen Ahndung und Rache (wie Anm. 11), S. 139.

27 Klein, Ueber den Unterschied zwischen Ahndung und Rache (wie Anm. 11), S. 140.

28 [Anonym], Ueber Ahndung und Rache (wie Anm. 11), S. 96.

»Ich läugne, daß Ahndung Folge eines Rechtsgefühls sey.«<sup>29</sup> Und zwar deshalb, weil es auch jenseits des Rechts viele Anlässe für Schmerz und unangenehme Gefühle gibt, die man ahndet:

Ahndung kann Unannehmlichkeiten vergelten, die nicht ungerecht waren. Der Mensch verlangt von Menschen mehr als bloßes Recht. Er verlangt Nachsicht, Güte, Gefälligkeit, Erlassung vom strengen Rechte. Er ahndet es, wenn er in diesen Erwartungen getäuscht wird. Er ahndet es dadurch schon, daß er gegenseitig in späteren Fällen auf strenges Recht besteht, gegenseitig ungefällig, undienstfertig, ungütig ist.<sup>30</sup>

So wie der Schmerz und der Wunsch nach Ahndung ihre Quellen jenseits des Rechts haben, so ist auch das Recht oft nur das Mittel, um derlei Verletzungen unterhalb oder jenseits des Rechts zu bestrafen. Immer spiele, so der anonyme Beiträger, die Eigenmacht des Vergeltenden jenseits des Rechts eine zentrale Rolle, sei es in der Ahndung, sei es in der Rache. Unterschiede sieht der Autor daher nur in der Intensität: »Rache enthält Zorn, Leidenschaft. Ahndung bloße Wiedervergeltung.«<sup>31</sup> Zwar denkt der Beiträger Ahndung als die mildere Form der Vergeltung, da sie ohne Zorn und Leidenschaft geschehe, aber sie funktioniere doch analog zum Zorn, nämlich als ein Wunsch nach Wiedervergeltung. Da dieser Wunsch immer eigenmächtig sei und man immer als »Richter in eigener Sache«<sup>32</sup> auftrete, habe dieser Wunsch mit einem Rechtsgefühl nichts zu tun. Es handele sich beim »Trieb der Ahndung« vielmehr um eines der »wesentlichsten Erhaltungsgesetze des Ganzen in der Schöpfung.«<sup>33</sup> Dieser Trieb sei als das menschliche »Urrecht der Wiedervergeltung und Ahndung« zugleich der »Grund alles Criminalrechts.«<sup>34</sup> Nicht das Rechtsgefühl liegt somit dem Recht zugrunde, sondern ein aus dem Biologischen (Trieb, Erhaltung) abgeleitetes Urrecht.

Klein hält in seiner Replik auf diese Einwände an der kategorialen Unterscheidung und an seinem Begriff des Rechtsgefühls fest, indem er zunächst den anonymen Beiträger darauf hinweist, dass dessen Unterscheidung zwischen Ahndung (im Sinne leidenschaftsloser Wiedervergeltung) und Rache (aus Zorn) nicht funktioniere, denn Zorn sei nicht allein Rachewunsch: »Denn auch die Zornmüthigkeit ist uns von der Natur gegeben, damit wir dadurch zum nachdrücklichen Schutze unser selbst angetrieben würden, und die Furcht, die uns sonst von der Wiedervergeltung abhalten würde, überwinden möchten.«<sup>35</sup> Gegen diese biologisch bedingte Hindernisüberwindungsenergie zur Selbsterhaltung, als die Klein den Zorn hier (mit Kant)<sup>36</sup> beschreibt, setzt er nun das Rechtsgefühl, als eine davon unabhängige

29 [Anonym], Ueber Ahndung und Rache (wie Anm. 11), S. 97.

30 [Anonym], Ueber Ahndung und Rache (wie Anm. 11), S. 97.

31 [Anonym], Ueber Ahndung und Rache (wie Anm. 11), S. 97.

32 [Anonym], Ueber Ahndung und Rache (wie Anm. 11), S. 101.

33 [Anonym], Ueber Ahndung und Rache (wie Anm. 11), S. 101.

34 [Anonym], Ueber Ahndung und Rache (wie Anm. 11), S. 101.

35 [Anonym], Ueber Ahndung und Rache (wie Anm. 11), S. 102.

36 Zum Zorn bei Kant vgl. Lehmann, Im Abgrund der Wüt (wie Anm. 4), S. 177–180.

Quelle: »Rache ist eine Folge des thierischen Erhaltungstriebes; Ahndung, des Rechtsgefühls; erstere ist auch den Thieren, letztere den Menschen als vernünftigen Wesen eigen.«<sup>37</sup> Dieses vernünftige Gefühl kommt aber dann in seinem Zweck, dem allgemeinen Interesse des menschlichen Geschlechts, also *dem Leben* des Menschen zu dienen, wiederum sehr nahe. Und so räumt Klein am Ende einerseits ein: »Ich habe vielleicht darin gefehlt, dass ich die Ahndung *allein* als eine Folge des Rechtsgefühls betrachtet habe«<sup>38</sup> (Hervorhebung J.F.L.). Womöglich hat also die Ahndung doch auch eine Quelle in Zorn und Rache. Dann würde auch die Trennung zwischen dem tierischen Trieb und dem »Vernunft-Interesse«<sup>39</sup> zumindest im Hinblick auf das Leben durchlässig. Es bleibt allerdings der Unterschied zwischen der egoistischen Selbsterhaltung (als einer »selbstsüchtigen Leidenschaft«) und der Erhaltung des Lebens (im Sinne des »allgemeinen Interesse[s] des menschlichen Geschlechts«).<sup>40</sup> Daher hält Klein trotz aller Zugeständnisse andererseits daran fest, dass das Rechtsgefühl eine emotionale Quelle des Menschen ist, die den Trieb und die bloße Selbsterhaltung transzendiert, die also selbst nicht im Gesetz der Erhaltung aufgeht.

## II. Rechtgefühl und Gewalt des Michael Kohlhaas

Das »Rechtgefühl« (DKV III, 13, 25)<sup>41</sup> des Kohlhaas ist wie bei Klein zunächst kein Gerechtigkeitsgefühl, sondern zielt auf die Einhaltung und Aufrechterhaltung des positiven Rechts, und es ist, ebenfalls wie bei Klein, ein von Zorn und Leidenschaft verschiedenes, ja beiden entgegenwirkendes Gefühl. Zunächst wird in der ersten Szene auf der Tronkenburg Kohlhaas' Verhältnis zum Recht in Szene gesetzt. Als Kohlhaas dort einen Passierschein zeigen soll, von dem er nichts weiß, weist er erstens daraufhin, »daß er alle landesherrlichen Verfügungen, die sein Gewerbe angingen, genau kannte« (DKV III, 15), bemerkt zweitens, »daß es gar nicht seine Absicht sei, die Verordnungen, die wegen Ausführung der Pferde bestehen mögten, zu umgehen« (DKV III, 19), und erbittert sich drittens ausdrücklich über die »*ungesetzlichen* Erpressungen« (DKV III, 17; Hervorhebung J.F.L.). Gesetzliche

37 [Anonym], Ueber Ahndung und Rache (wie Anm. 11), S. 102.

38 [Anonym], Ueber Ahndung und Rache (wie Anm. 11), S. 103.

39 [Anonym], Ueber Ahndung und Rache (wie Anm. 11), S. 103.

40 [Anonym], Ueber Ahndung und Rache (wie Anm. 11), S. 102.

41 Ich sehe im Folgenden von einem eventuellen Eigenwert der Schreibweise Kleists ab. Auch wenn eine semantische Differenz durch das fehlende Fugen-s im Begriff »Rechtgefühl« besteht, sollte zunächst versucht werden, den Kleist'schen Begriff auf den Sprachgebrauch seiner Zeit und die hier übliche Schreibweise zu beziehen. Schließt man jeden Bezug des Kleist'schen »Rechtgefühl[s]« (DKV III, 13, 25) auf den Begriff des »Rechtsgefühls« aus, beraubt man sich der Möglichkeit, diskursive Kontexte zu erschließen. Gleichwohl stärkt Kleists Schreibweise die Differenz zum Gerechtigkeitsgefühl. Recht und Gefühl stoßen – problematisch – ohne Vermittlung zusammen. Vgl. hierzu Roland Reuß, »Michael Kohlhaas« und »Michael Kohlhaas«. Zwei deutsche Texte, eine Konjektur und das Stigma der Kunst. In: BKB 3 (1990), 3–43.

Erpressungen im Sinne von landesherrlichen Zöllen zum Schutze etwaiger »aufkeimender Pferdezucht« (DKV III, 21) in Sachsen erbittern ihn nicht, ja sie scheinen ihm sogar vom Motiv her plausibel, obwohl dies – wie er sagt – »sein ganzes Gewerbe zerstöre« (DKV III, 19). Das heißt, Kohlhaas geht einerseits davon aus, dass unterhalb rechtlicher Regelungen physische und ökonomische Interessen stehen, dass Recht also eine Funktion der Macht ist. Die ganze Szene um den Passierschein zu Beginn ist ja, ähnlich wie im ›Zerbrochenen Krug‹, als eine Rechtskomödie erzählt, in der es in Wahrheit um physische Kontingenz (es ist kalt, der Wind peitscht dem Junker den Regen ins Gesicht und gegen seine »dürren Glieder« [DKV III, 19] etc.) und ökonomische Probleme (Pferde- und Geldmangel bei notwendiger Feldarbeit im Machtbereich der Junker) geht. Andererseits akzeptiert Kohlhaas dennoch das positive Recht als Recht: Wenn also der neue Herr nicht wie der alte den Handel fördert, sondern Wegezoll verlangt, dann bedauert Kohlhaas das zwar, aber er ist ohne Weiteres bereit zu zahlen, ohne dies als ungerecht zu empfinden oder auf irgendwelche naturrechtlichen Grundsätze des Freihandels zu verweisen, wenn es denn tatsächlich rechtmäßig geschieht.

Das Rechtsgefühl, und das zeigt vor allem die zweite Szene auf der Tronkenburg, ist als handlungssteuernde Instanz zugleich der Gegenspieler des Zorns. Denn jenseits der Rechtsbeugung, die Kohlhaas erbittert, geht es zugleich und mit noch größerem Gewicht um manifeste Kränkungen und Beleidigungen, die allesamt darauf hinauslaufen, Kohlhaas performativ das Recht auf Rechte generell abzusprechen. Und letztlich sind es diese Beleidigungen und nicht die Rechtsverletzungen und auch nicht die Ohnmacht, die den Zorn des Kohlhaas auslösen. Denn als er von seiner Reise nach Sachsen auf die Tronkenburg zurückkehrt und bereits weiß, dass die Sache mit dem Passierschein ein »Märchen« (DKV III, 21) war, und er seine Pferde abgemagert und verbraucht vorfindet, will er – seine Ohnmacht einsehend – schon die Tronkenburg mit den Pferden verlassen (und die Sache auf sich beruhen lassen),<sup>42</sup> als zufällig der Schlossvogt erscheint und Kohlhaas als »Grobian« und »Flegel« (DKV III, 23) beleidigt und ihm droht, ihn mit Hunden vom Hof zu hetzen. Der Schmerz über diese Kränkung versetzt Kohlhaas in einen Zorn, der geradewegs aus dem Körper (und, mit Luther gesprochen, aus dem Fleisch)<sup>43</sup> kommt und als Wunsch nach Rache so zum Körper des Beleidigers drängt, dass

42 »Kohlhaas fluchte über diese schändliche und abgekartete Gewalttätigkeit, verbiß jedoch, im Gefühl seiner Ohnmacht, seinen Ingrim, und machte schon, da doch nichts anders übrig blieb, Anstalten, das Raubnest *mit den Pferden nur wieder zu verlassen*, als der Schloßvogt [...]« (DKV III, 23; Hervorhebung J.F.L.). Erst nach den dann folgenden Beleidigungen verlässt er das Schloss *ohne die Pferde*, aber mit der Drohung, sich »Recht zu verschaffen« (DKV III, 27).

43 Vgl. Martin Luther, Eine predigt vom Zorn, auff das Evangelium Matth.b. [1534/1536]. In: Ders., Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), Bd. 41, unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1910, Weimar 1964, S. 743–752, hier S. 746: »Denn wenn uns ein leid geschicht, so ist so bald alda fleisch und blut und thut wie fleisch und blut, fehet an zu wallen und wüten mit zorn und ungedult, Denn es tut natürlich wehe, wo uns unrecht und gewalt geschicht.« Zur Bedeutung von Luthers Predigt über den Zorn für Kleists ›Michael Kohlhaas‹ vgl. Lehmann, Im Abgrund der Wut (wie Anm. 4), S. 286–288.

der Erzähler ein fast homerisches Bild entwirft: »Dem Roßhändler schlug das Herz gegen den Wams. Es drängte ihn, den nichtswürdigen Dickwanst in den Kot zu werfen, und den Fuß auf sein kupfernes Antlitz zu setzen.« (DKV III, 25) Genau hier nun greift das Rechtgefühl ein, indem es den Ausbruch des Zorns, den Übergang von Emotion (»es drängte ihn«) in gewalttätige Handlung aufhält. Der Erzähler fährt nämlich unmittelbar fort: »Doch sein Rechtgefühl, das einer Goldwaage glich, wankte noch; er war, vor der Schranke seiner eigenen Brust, noch nicht gewiß, ob eine Schuld seinen Gegner drücke« (DKV III, 25). Das Rechtgefühl tritt hier gerade nicht als Zorn und Rachewunsch auf, als blinder Affekt, sondern als Wunsch nach Information und Gewissheit (nach Aufklärung) und sorgt so dafür, dass Kohlhaas, die Schimpfreden »niederschluckend« (DKV III, 25), nach dem Verschulden seines Knechtes fragt. Er würde sogar, wie der Erzähler ausdrücklich betont, den gesamten Streitwert dafür geopfert haben, um den Knecht Herse selbst nach dem Hergang befragen zu können, um zu wissen, wer hier Recht hat und wie die Schuld des Knechtes zu beurteilen sei (vgl. DKV III, 25).

Statt Aufklärungen folgen aber weitere Beschimpfungen und Kränkungen, denn nun kommt – wiederum zufällig und wiederum mit Hunden<sup>44</sup> – der Junker selbst nach Hause und beleidigt seinerseits, wenig homerisch, Kohlhaas als »H...A...« (DKV III, 27). So sind es, mehr als das Faktum der Veruntreuung eines unrechtmäßigen Pfandes, die *beleidigenden Sprechakte*, die Kohlhaas anhören muss, die diesen schließlich dazu bewegen, die Pferde im Zorn *tatsächlich* nicht als die seinen zu erkennen, und ihn nach dem Recht als Mittel, wieder in die Rechte eines Rechtssubjekts eingesetzt zu werden, rufen lassen.<sup>45</sup> Da dieser Gang zum Recht nun aber wieder impulsiv passiert, muss neuerlich das Rechtgefühl die Handlung aufhalten und in einen Wunsch nach Wissen verwandeln: So macht Kohlhaas, der schon auf dem Weg nach Dresden ist, plötzlich wieder kehrt, um, »wie es ihm klug und gerecht schien« (DKV III, 27), erst den Knecht zu vernehmen. Das Rechtgefühl, das sich hier neuerlich einschaltet, bremst den emotionalen Impuls und fragt nach der Schuld und zwar ausdrücklich in einem auch nichtjuristischen Sinne. Wenn, so räsoniert Kohlhaas, der Knecht doch irgendeine Schuld habe, so sei er bereit,

---

44 Diese homerisch anmutende Hundehatz, wie sie in der »Penthesilea« am Ende zentral ist (dort tragen die Hunde die Namen aus dem Actaeon-Mythos) und wie sie hier Kohlhaas angedroht wird, erlebt stellvertretend für ihn der Knecht Herse, wie Kohlhaas später im Verhör erfährt: »Und da ich sage: die Raubhunde! Wo führen sie mir die Pferde hin? und mich erhebe: heraus aus dem Schloßhof! schreit der Vogt, und: hetz, Kaiser! hetz, Jäger! erschallt es, und: hetz, Spitz! und eine Koppel von mehr denn zwölf Hunden fällt über mich her. Drauf brech' ich, war es eine Latte, ich weiß nicht was, vom Zaune, und drei Hunde tot streck' ich neben mir nieder; doch da ich, von jämmerlichen Zerfleischungen gequält, weichen muß: Flüt! gellt eine Pfeife; die Hunde in den Hof, die Torflügel zusammen, der Riegel vor: und auf der Straße ohnmächtig sink' ich nieder.« (DKV III, 37)

45 Es ist zunächst der Schlossvogt, der dem Junker »unter der gehässigsten Entstellung der Sache« berichtet, Kohlhaas vollführe eine »Rebellion« (DKV III, 25) und erkenne die Pferde nicht als die seinen, was Kohlhaas aber gar nicht gesagt hatte, sondern erst jetzt, um den Vorwurf der Rebellion zu kontern, aufgreift: »das *sind* nicht meine Pferde, gestrenger Herr!« (DKV III, 27)

»den Verlust der Pferde, als eine gerechte Folge davon, zu verschmerzen.« (DKV III, 27) Kohlhaas ist offenbar kein Paragrafenreiter, vielmehr ist er bereit, im Rahmen der ja hier schon zweifelsfrei feststehenden Rechtsbeugung des Junkers, ein womöglich kleines Fehlverhalten des Knechtes als Anlass für eine »gerechte« ›Strafe‹ zu betrachten. Das Rechtgefühl Kohlhaas' arbeitet tatsächlich wie eine Goldwaage, da es viel feiner wiegt, als es das Recht je könnte. Das zeigt sich dann auch in der ausführlichen Befragung des Knechtes. Kohlhaas klopft in seinem Verhör das Verhalten des Knechtes nicht nur auf seine Rechtmäßigkeit, sondern auf seine Billigkeit, seine Kooperationsbereitschaft ab: Ob er sich womöglich zu wenig »gefällig« (DKV III, 31) gezeigt habe, als man die beiden Pferde zur Feldarbeit heranziehen wollte, ob er womöglich gegen die Ausquartierung der Pferde in den Schweinekoben, die Kohlhaas ganz im Sinne der bestehenden Machtordnung sogar plausibel findet (»die Pferde der Ritter gingen, auf eine gewisse Art, vor«, DKV III, 33) opponiert habe etc. Kohlhaas bewegt sich bei dem Versuch, das Verhalten des Knechtes zu beurteilen, vollständig *innerhalb* des Rahmens der bestehenden Ordnung. Das Rechtgefühl Kohlhaas' umfasst also drei zentrale Aspekte:

1. Es bezieht sich auf die Einhaltung des positiven Rechts. Es ist sich der Tatsache bewusst, dass das Recht auf Gewalt basiert und eine Funktion der Macht ist, akzeptiert aber dennoch das positive Recht als Recht.

2. Das Rechtgefühl kennt unterhalb des positiven Rechts und innerhalb der bestehenden politischen Rechts- und Machtordnung die Kategorie der Billigkeit und jenseits des Rechts ein Ausgleichsverhältnis von Fehlverhalten und Strafe.

3. Das Rechtgefühl tritt als Gegenspieler von Zorn und Rache auf, indem es Affekt und affektbedingte Handlung zugunsten einer genauen Klärung der Schuldfragen im Sinne von Recht *und* Billigkeit aufhält.<sup>46</sup>

So weiß auch Kohlhaas, wie es der anonyme Einsender in der Debatte über Ahndung und Rache formuliert hatte, dass der Mensch vom Menschen mehr will als Recht, dass es unterhalb rechtlicher Regelung um Akte der Anerkennung, der Gefälligkeit, der Nachsicht, der Güte etc. geht, die dann, wenn sie ausbleiben, jenseits rechtlicher Sanktionen *geahndet* werden, indem man zum Beispiel »in spätern Fällen auf strenges Recht besteht.«<sup>47</sup> Deshalb, so hatte der anonyme Einsender gefolgert, kann Ahndung nicht eine Folge des *Rechts*gefühls sein, da Ahndung aus dem subjektiven Verletztsein heraus ja immer auch dann arbeitet, wenn gegen Recht gar nicht verstoßen wird. Gleichwohl folgt das Kohlhaas'sche Rechtgefühl, wie es im Text zunächst eingeführt wird, dem Klein'schen Modell des Rechtsgefühls, insofern es gerade nicht als Gefühl von Zorn, als Schmerzempfinden und Rachewunsch auftritt, sondern als eine Gegenkraft, die ihre Quelle nicht in der sinnlichen Lust hat und auch nicht im biologischen Trieb der Selbsterhaltung und dem daraus entspringenden »Urrecht der Wiedervergeltung«,<sup>48</sup> sondern in der Vernunft und dem Wunsch nach Aufklärung und Wahrheit.

---

46 Vgl. zur Kategorie der Billigkeit auch den Beitrag von Christian Moser in diesem Band.

47 [Anonym], Ueber Ahndung und Rache (wie Anm. 11), S. 97.

48 [Anonym], Ueber Ahndung und Rache (wie Anm. 11), S. 101.

Exakt hierin, in der Kraft des Rechtgefühls, den Schmerz und den Wunsch nach körperlicher Gegengewalt und Rache zugunsten von Erkenntnis und Entscheidung zu bändigen, liegt dann auch die Bedingung für die Radikalität, mit der Kohlhaas nachher verfährt. Nachdem ihm auch der Rechtsweg, den er nach dem Verhör Herse beschreitet, neuerlich nicht nur kein Recht, sondern weitere und noch verletzendere Beleidigungen eingetragen hat<sup>49</sup> und sogar den Tod seiner Frau, rächt sich Kohlhaas nicht einfach für die erlittenen Beleidigungen und ungesetzlichen Gewalttaten, sondern er besetzt die angesichts der ihm angetanen Rechtsverweigerung und Beleidigungen *vakante Position* des Rechts, um das fehlende Recht wieder herzustellen.<sup>50</sup> Dabei transformiert sich das Rechtgefühl in seiner Wirksamkeit, insofern es jetzt nicht mehr als *Bändigung* von Affekt und Gewalt um des *geltenden Rechts* willen auftritt, sondern als *Instrumentalisierung* von Affekt und Gewalt zur *Aufrichtung* des Rechts selbst. Alle drei Kennzeichen des Rechtgefühls kehren sich um:

1. Hatte Kohlhaas zu Beginn ein klares Bewusstsein von der Tatsache, dass das Recht auf Gewalt basiert und eine Funktion der Macht ist, liegt seine radikale Inanspruchnahme der Gewalt zur Durchsetzung seines Rechts nun genau darin begründet, dass er Gewalt als symbiotischen Mechanismus des Rechts nun gleichsam ignoriert (sich ihr gegenüber blind stellt) und sich allein auf das Recht kapriziert. Die realen Macht- und Gewaltverhältnisse und seine (womögliche) Ohnmacht angesichts dieser sind nun kein Argument mehr.

2. Hatte er noch vor und während des Verhörs mit Herse und innerhalb des geltenden Rechtsrahmens ein feines und abwägendes Gefühl für das Verhältnis von Vergehen und Strafe, so ignoriert Kohlhaas in seiner alleinigen Fokussierung auf das Recht im Folgenden jede Verhältnismäßigkeit, da es nun darum geht, Recht allererst wieder zu stiften.

3. Hatte das Rechtgefühl zu Beginn immer als Gegenspieler von Zorn und Racheimpulsen gewirkt, als Aufhalter, so nutzt Kohlhaas nun deren Energie voll aus

---

49 So erfährt er, nachdem seine erste Klage in Dresden fast ein Jahr lang gar nicht beantwortet wird, dass dies daran liegt, dass der Junker Wenzel von Tronka mit dem Kämmerer und dem Mundschenk des Kurfürsten verwandt ist (vgl. DKV III, 41). Auch die zweite Eingabe, diesmal beim brandenburgischen Kurfürst, nimmt nicht den geplanten Verlauf, da, wie Kohlhaas hört, der brandenburgische Kanzler Graf Kallheim seinerseits »mit dem Hause derer von Tronka verschwägert sei.« (DKV III, 45) Die entsprechende Resolution der Berliner Staatskanzlei beschimpft Kohlhaas dann als »Querulant« (DKV III, 45) und fordert ihn auf, die Staatskanzlei »mit solchen Plackereien und Stänkereien [zu] verschonen.« (DKV III, 47) Auch die letzte Replik auf die Bittschrift, die seine Frau Lisbeth um den Preis ihres Lebens zum Kurfürsten bringt, enthält Strafandrohungen, die seine Rechtssache ignorieren: »er solle die Pferde von der Tronkenburg abholen, und bei Strafe, in das Gefängnis geworfen zu werden, nicht weiter in dieser Sache einkommen.« (DKV III, 61; Hervorhebung J.F.L.)

50 Vgl. hierzu die souveränitätstheoretische Lektüre von Davide Giuriato, »Wolf der Wüste«. »Michael Kohlhaas« und die Rettung des Lebens. In: Pethes (Hg.), Ausnahmezustand der Literatur (wie Anm. 1), S. 290–306, hier S. 301: »Der rechtlichen Privation antwortet der Roßhändler durch die eigenmächtige Erhebung zum Souverän.«

und transformiert dabei aber die instabilen, spontanen Affektimpulse in die stabile Kälteform eines »Geschäft[s] der Rache« (DKV III, 61).

Die Entscheidungen, die Kohlhaas trifft, transzendieren somit den momentanen Affekt des Zorns und auch die Leidenschaft der Rache. Das Rechtgefühl sorgt nun da, wo kein Recht ist, für eine vollständige Abschottung bzw. Blindstellung gegenüber dem symbiotischen Mechanismus des Rechts, d.h. der Gewalt. Eben darin liegt die Ausschweifung des Rechtgefühls. Das betrifft die zahlenmäßig weit überlegene Gewalt, die Kohlhaas angreift und herausfordert, und es betrifft die eigene Gewalt, die Kohlhaas so mitleidlos ausübt, dass man die Leichen von Frauen und Kindern aus den Fenstern der Tronkenburg fliegen sieht. Zwar spricht der Erzähler in seinen ständig wechselnden Wertungen mitunter auch von affektiven Motiven Kohlhaas' wie der »Hölle unbefriedigter Rache« und dem »Schmerz in seiner unglücklichen Brust« (DKV III, 67), aber zugleich wird deutlich, dass Kohlhaas die Gewalt, die er radikal und mitleidlos einsetzt, immer an Rechtsschlüsse bindet, dass er sie vorher durch Mandate schriftlich androht und sie so als Rechtssubjekt ausübt,<sup>51</sup> dass Kohlhaas in der Rolle einer politischen Instanz sozusagen Exekutionsstrafen im Sinne Kleins verhängt. Sein »sogenanntes ›Kohlhaasisches Mandat‹«, verpflichtet alle Einwohner, den Junker »bei Strafe des Leibes und des Lebens, und unvermeidlicher Einäscherung alles dessen, was ein Besitztum heißen mag, an ihn auszuliefern.« (DKV III, 65) Zwar bedarf es dann eines göttlichen bzw. meteorologischen Eingreifens, namentlich eines Blitzschlages, der dafür sorgt, dass Kohlhaas sich bei der Äbtissin erkundigt, ob und wann sie das Mandat erhalten habe, aber deren Antwort, dass dies erst nach der Abreise des Junkers geschehen sei, hält ihn dann doch – im Verbund mit einem starken Regenguss – davon ab, das Kloster niederzubrennen (vgl. DKV III, 67). Auch Wittenberg beginnt er erst dann niederzubrennen, als er sicher ist, dass »das Mandat daselbst schon bekannt sei« (DKV III, 68). Und noch während er zunächst nur einige Häuser anzündet, plackt er ein weiteres Mandat an, das neuerlich die Forderung nach Auslieferung des Junkers mit der Gewaltandrohung vollständiger Niederbrennung der Stadt verbindet. Indem Kohlhaas durch diese schriftlichen Mandate seine Gewalt als Strafe ihrer Übertretung ankündigt, sofern man ihm den Junker nicht ausliefert, gibt er dem Unrecht, das allerorten herrscht, einen Körper. So wie Kohlhaas sich selbst *an die Stelle* des (politischen wie des göttlichen) Rechts setzt und sich als »Statthalter Michaels, des Erzengels« (DKV III, 73) bezeichnet, so *vertritt* der Körper des Junkers durch Kohlhaas' Handeln das *Unrecht*.<sup>52</sup> Die ungreifbare Tatsache der symbiotischen Verquickung von Macht, Körper, Gewalt und Recht bzw. Unrecht<sup>53</sup> bekommt so einen Körper,

51 Vgl. hierzu noch einmal Giuriato, »Wolf der Wüste« (wie Anm. 50), S. 297f.

52 Zur Rolle des Körpers in den Stellvertretungen, die der Text inszeniert, vgl. auch Christiane Frey, Spiegelfechtereien mit dem Leser. Trügerische Ökonomie der Schrift in Kleists ›Michael Kohlhaas‹. In: Beiträge zur Kleist-Forschung 2004, S. 296–317.

53 Wie sehr es immer die körperlichen bzw. ökonomischen Bedürfnisse sind, die dazu führen, dass das Recht gebeugt (oder gerade durchgesetzt) wird, zeigen nicht nur die Szenen auf der Tronkenburg: Die Ritter frieren im Regen, es gibt zu wenige Pferde für die Feldarbeit etc. Auch die Verwandtschaft (die ja letztlich auf ein körperliches Band verweist)

der, zum Leidwesen derer, die das Unrecht des Junkers decken wollen, eben weil er ein Körper ist, ja »irgendwo sein müsse« (DKV III, 71). Mit dem Körper des Junkers schützen die Regierenden zugleich (widerwillig) das Unrecht und setzen es somit selbst fort. Nur knapp kann das Volk daran gehindert werden, den Junker, in dem es den eigentlichen Verursacher der Kohlhaas'schen Gewalt sieht, zu lynchen. Da der Landvogt die Verbringung des Junkers Wenzel nach der Pleißenburg in Leipzig vortäuscht, wiederholen sich die Ereignisse von Wittenberg hier noch einmal. Wieder begleitet Kohlhaas seine Gewalt mit Mandaten, die er, gegeben »auf dem Sitz unserer provisorischen Weltregierung« (DKV III, 73), unterschreibt. Dieser phantastischen Ausweitung von Kohlhaas' Besetzung der angesichts des Verhaltens der Landvögte und Kurfürsten vakanten Position des Rechts entspricht eine Ausweitung seiner Drohung auf potentiell alle Orte, unabhängig davon, wo sich der Körper des Unrechts aufhält. Kohlhaas teilt in seinen öffentlichen Erklärungen mit, dass es keine Rolle spiele, ob der Junker tatsächlich in der Pleißenburg sei, er werde sich aber verhalten, »als ob er darin wäre, bis man ihm den Ort, mit Namen genannt, werde angezeigt haben, worin er befindlich sei.« (DKV III, 74; Hervorhebung J.F.L.) Mit dieser Fiktion einer Als-ob-Konstruktion, die das Recht und gerade das Staatsrecht auch sonst kennt,<sup>54</sup> weitet Kohlhaas seinen Krieg gegen alle aus, die den Körper des Unrechts schützen. Damit hat der Konflikt nun eine rechtlich und geographisch so große Dimension erreicht, dass das Auftreten Luthers erfolgen kann. Mit ihm wird die Frage erneut aufgegriffen, ob Kohlhaas' Handeln als wölfischer Zorn oder als rechtssetzende Gewalt zu werten ist.

Kohlhaas hält seinen Feldzug tatsächlich für Recht, und daher will er auch von Luther nicht für ungerecht gehalten werden. Kohlhaas' Rechtgefühl hält ganz im Sinne Kleins daran fest, dass es überhaupt Recht geben soll. Kohlhaas geht es also nicht um Lustgewinn in der Rache, sondern darum, ein unangenehmes Gefühl, den Schmerz, »die Welt in einer so ungeheuren Unordnung zu erblicken« (DKV III, 47), loszuwerden: Den Schmerz darüber, dass aufgrund der Korruption des bestehenden

---

zwischen dem Junker Wenzel und den Dresdner Hofleuten Kallheim spielt eine zentrale Rolle bei der Niederschlagung des Rechtsbegehrens, denn Kallheim will seinen Verwandten schützen. Schließlich gilt auch umgekehrt, dass Kohlhaas Rechte eingeräumt werden (die Amnestie), weil sich ihm die öffentliche Meinung so sehr zuneigt, dass die Gefahr besteht, dass »mit der Staatsgewalt gar nichts mehr gegen ihn auszurichten sei.« (DKV III, 82) Auch alle Versuche des Kurfürsten, das Recht aufzuhalten, um den Zettel zu bekommen, wurzeln in der Frage nach dem Leben und der körperlichen Gewalt.

<sup>54</sup> Immanuel Kant schreibt 1793 in seinem Text »Über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis«: Es ist »eine *bloße Idee* der Vernunft, die aber ihre unbezweifelte (praktische) Realität hat: nämlich jeden Gesetzgeber zu verbinden, daß er seine Gesetze so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volkes haben entspringen *können*, und jeden Untertan, so fern er Bürger sein will, so anzusehen, *als ob* er zu einem solchen Willen mit zusammen gestimmt habe. Denn das ist der Proberstein der Rechtmäßigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes.« (Immanuel Kant, Über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. In: Ders., Werke in sechs Bänden, Bd. 6, hg. von Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1998, S. 127–172, hier S. 153; dritte Hervorhebung J.F.L.)

Rechts, das Unglück, das seiner Frau das Leben gekostet hat, nicht öffentlich als Unrecht gewertet wird. Luther wundert sich ja darüber, wieso Kohlhaas nach allem Morden und Brennen immer noch auf einer rechtlichen Verurteilung des Junkers besteht, obwohl den Junker nur eine Strafe von »so geringer Erheblichkeit« (DKV III, 79) treffen würde. Es geht Kohlhaas aber gerade nicht um Rache, sondern um die Anerkennung erfahrenen Unrechts als *Unrecht*.<sup>55</sup> So geht es in dem Schmerz, den Kohlhaas qua Rechtgefühl empfindet, um den Zusammenhang von Körper (nacktem Leben)<sup>56</sup> und Recht. Das Recht soll zufällige bzw. gewaltsame Körper- bzw. Lebensereignisse (die Misshandlung der Pferde, das Verprügeln Herses, der Tod Lisbeths) in *rechtlich* bewertete Ereignisse überführen. Über dem Körper mit seinen Bedürfnissen und dem Leben mit seinen kontingenten Macht- und Gewaltbeziehungen soll das Recht sein. So will Kohlhaas' Rechtgefühl angesichts der ihm zugemuteten Rechtsverweigerung das unangenehme Gefühl der Abwesenheit von Recht loswerden – und hierzu besetzt er selbst die quasigöttliche Stellvertreterposition des Rechts und stattet sie mit allem performativem Pomp christlicher und apokalyptischer Symbolik aus.<sup>57</sup> Luther dagegen hält diese angemessene Einnahme der Position des Erzengels Michael für teuflisch, d.h. für eine vom Zorn und vom Fleisch (dem Körper) her motivierte Anmaßung. So stehen sich in Luther und Kohlhaas wieder der Zorn (als sündiges, nämlich aus dem Fleisch kommendes Racheverlangen) und das Rechtgefühl (als eine den Körper gerade zurückdrängende Emotion) gegenüber.

---

55 Auch im Folgenden wird immer wieder betont, dass es um die Dimension der öffentlichen Anerkennung von Rechtsfragen geht: So gönnt Kohlhaas der sächsischen Regierung nicht, im Geheimen die Amnestie zu brechen und öffentlich im »Schein der Gerechtigkeit« (DKV III, 106) zu stehen. So fragt er dann den Freiherrn von Wenk, der das Amt des Polizeichefs vorübergehend von Prinz Christiern von Meißen übernommen hat, ob »die ihm, feierlich, *vor den Augen der Welt* angelobte Amnestie gebrochen sei?« (DKV III, 109; Hervorhebung J.F.L.) Vgl. zum Verhältnis von Anerkennung, Recht und Politik den Beitrag von Bernd Fischer in diesem Band.

56 Zum Begriff des ›nackten Lebens‹ vgl. Giorgio Agamben, *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, aus dem Italienischen von Hubert Thüring, Frankfurt a.M. 2002. Vgl. hierzu auch die Beiträge in Pethes (Hg.), *Ausnahmestand der Literatur* (wie Anm. 1).

57 Vgl. hierzu auch den Beitrag von Bernhard Greiner in diesem Band, der argumentiert, dass es Kohlhaas darum gehe, Recht als gemeinschaftsbegründende Idee und Gemeinschaft als Wirklichkeit der Idee Recht neu einzusetzen respektive zu restituieren. Eine alternative Lesart bietet Christian Moser in seinem Beitrag in diesem Band. Er zeigt eindrücklich, wie sehr Kohlhaas' Rechtsbegehren – von Anfang an – mit dem Bedürfnis nach einer persönlichen Pfandbeziehung zusammenfällt. Dennoch würde ich ergänzen: Auch Pfandbeziehungen setzen einen Zustand des Rechts voraus. Dieser soll hergestellt werden, damit Pfandbeziehungen überhaupt wieder möglich werden.

### III. Vom Recht zur Macht (die Abdeckerszene)

Dass Kohlhaas nicht im Zorn ausgeschweift ist, wie Luther meint, und dass er weder ein Amokläufer noch mordlüstern ist, sondern dass die Ausschweifung vielmehr, wie der Text ja explizit sagt, die *Tugend* des Rechtsgefühls betrifft (vgl. DKV III, 13), zeigt dann das Folgende *ex negativo*: Denn Kohlhaas gibt nach der sogenannten Abdeckerszene, die sich auf dem Dresdner Marktplatz respektive Schlossplatz zuträgt,<sup>58</sup> jedes Rechtsbegehren auf. Sein Wille, heißt es, war »durch den Vorfall, der sich auf dem Markt zugetragen, in der Tat gebrochen«. Und zwar so sehr, dass er sogar bereit ist, den Junkern »mit völliger Bereitwilligkeit und Vergebung alles Geschehenen, entgegenzukommen« (DKV III, 99), falls diese ihn um einen finanziellen Vergleich bitten würden. Und wenig später, als er versucht, sich mit Hilfe Nagelschmidts aus der widerrechtlichen Haft zu befreien, ist sein Ziel nicht mehr, das »Geschäft der Rache« (DKV III, 61) wieder aufzunehmen, sondern nach Übersee auszuwandern: »denn die Dickfütterung der Rappen hatte seine, von Gram sehr gebeugte Seele auch unabhängig von dem Widerwillen, mit dem Nagelschmidt deshalb gemeinschaftliche Sache zu machen, *aufgegeben*.« (DKV III, 112; Hervorhebung J.F.L.) Diese fundamentale Wende in der Erzählung ist in der Forschung mehr als stiefmütterlich behandelt worden.<sup>59</sup> Vermutlich deshalb, weil Kohlhaas im weiteren Verlauf der Erzählung durch den Zettel der Zigeunerin die Möglichkeit erhält, sich am sächsischen Kurfürsten zu rächen. So kann man angesichts dieser (vermeintlichen) Kontinuität in der Rache jene tiefe Diskontinuität im Fühlen, Wollen und Handeln des Kohlhaas übersehen und gar nicht erst nach ihren Gründen fragen. Gerade die Aufgabe seines Rechtsbegehrens und die plötzliche Bereitschaft zur Vergebung müssen aber doch auf ihren Grund befragt werden, wenn man die Figur des Kohlhaas und sein Rechtsgefühl zwischen Rechtskampf und Rache verstehen will

58 Der Erzähler nennt den Platz, auf dem die Pferde des Abdeckers stehen, mehrfach abwechselnd »Marktplatz« (DKV III, 94, 95, 99) und »Schloßplatz« (DKV III, 92, 95). So treffen in diesem Wechsel des Ortsnamens die Sphäre der Obrigkeit und die des Volkes aufeinander. Vgl. hierzu Lothar Jordan, Dresden im ›Kohlhaas‹ – Kohlhaas in Dresden. In: Beiträge zur Kleist-Forschung 2007/2008, S. 207–218, hier S. 211.

59 Séan Allan versteht die Abdeckerszene zwar als Miniatur der gesamten Erzählung, sieht aber keine Wende im Ziel des Kohlhaas. Vgl. Séan Allan, »Der Herr aber, dessen Leib du begehrest, vergab seinem Feind«. The Problem of Revenge in Kleist's ›Michael Kohlhaas‹. In: The Modern Language Review 92 (1997), S. 630–642, hier S. 637–639. Lothar Jordan zeigt zwar, dass die Szenen in Dresden »genau die Mitte« der Erzählung bilden (was nicht genau stimmt), interessiert sich aber nicht für die Wendung, die hier geschieht. Vgl. Jordan, Dresden im ›Kohlhaas‹ (wie Anm. 58), S. 209. Implizit kommt sie in den Blick bei Bernd Fischer, Was bewegt Kohlhaas? Terror bei Heinrich von Kleist und E.L. Doctorow. In: Anne Fleig, Christian Moser und Helmut J. Schneider (Hg.), Schreiben nach Kleist. Literarische, mediale und theoretische Transkriptionen, Freiburg i.Br. 2014, S. 257–269, hier S. 260f. Siehe aber explizit Michael Ott, der die Szene in beeindruckender und sehr erhellender Genauigkeit als Inversion der Eingangsszene am Schlagbaum untersucht. Vgl. Michael Ott, Privilegien, Ehre und Adel in ›Michael Kohlhaas‹. In: KJb 2012, 135–155. Warum Kohlhaas aber nach der Szene sein Rechtsbegehren aufgibt, bleibt auch hier unklar.

(und die Textstruktur). Wieso ist die Abdeckerszene, von der nicht ganz klar ist, ob Kohlhaas ihr überhaupt beiwohnt, geeignet, Kohlhaas' Willen zu brechen, wieso geht aus ihr jene Vergebungsbereitschaft hervor, die er bis dahin sowohl Lisbeth als auch Luther gegenüber verweigert hatte?

Die Antwort hat wiederum mit der Frage zu tun, wie sich überhaupt das Recht auf Körper und Leben bezieht. Die Ehre ist in der Frühen Neuzeit der Begriff, der jene problematische Zone beschreibt, in der sich das Recht auf den Körper bzw. das Leben bezieht; sei es als Strafe und somit als Ausschluss aus dem bürgerlichen Recht, sei es umgekehrt als Geste der Einschließung (der Ehrlichmachung) und der Wiedereinsetzung in den Stand der Ehre (*status honoris*) mit allen bürgerlichen Rechten.<sup>60</sup> Die Abdeckerszene nun zeigt einen ehrlosen Menschen, der als Schinder außerhalb des bürgerlichen Rechts steht und nicht nur mit Körpern und ihrer Verwertung zu tun hat, sondern gleichsam selbst ganz als Körper inszeniert wird: Noch während er mit dem Kämmerer Kunz von Tronka spricht, der verzweifelt nach der Herkunft und der ›bürgerlichen‹ Identität der Pferde forscht, um die Rechtssache des Kohlhaas zu befördern, schlägt der Abdecker in aller Öffentlichkeit sein Wasser ab. Das Publikum wird Zeuge einer sehr komischen Szene, in der die Macht des Junkers an der Körperlichkeit des Abdeckers wie an der seiner ›Schindmähren‹ (DKV III, 96), um »derenthalben der Staat wanke« (DKV III, 92), der Lächerlichkeit verfällt. Nachdem Kohlhaas die Pferde als die seinen identifiziert und sich »von dem Platz hinweg« (DKV III, 96) begeben hat, kommt es zu einer Tumult- und Lynchszene. Der Kämmerer befiehlt einem Knecht, die Pferde, die er dem Abdecker nach der Identifizierung durch Kohlhaas abgekauft hat, »nach Hause zu führen«, doch dessen Vetter Meister Himboldt verhindert dies mit dem Hinweis darauf, dass die »unehrlichen« Pferde nicht berührt werden dürfen, der Kämmerer solle für diesen Dienst einen »Schinderknecht« rufen. Diese Unbotmäßigkeit versetzt den Kämmerer in »Wut« (DKV III, 96), und er will den Meister Himboldt verhaften lassen, prügelt dann aber zunächst den sich dem Befehl widersetzenen Knecht davon, was wiederum die Menge in Rage versetzt, die sich nun auf den Kämmerer stürzt, der, »der ganzen Wut der Menge Preis gegeben« (DKV III, 97), nur knapp gerettet werden kann, weil zufällig ein Trupp berittener Landsknechte auf dem Platz erscheint.

Im Konflikt, ob der Vertreter der Macht das Recht hat, dem Knecht eine Berührung der (unehrlichen) Pferde zu befehlen, oder der Knecht das Recht hat, diesen Befehl mit der Forderung zu verweigern, die Pferde müssten erst ehrlich gemacht werden (was später durch Fahنشwingen geschehen wird), spiegelt sich

---

<sup>60</sup> Das konnten zum einen souveräne schriftliche Legitimationserklärungen sein, mittels derer Unehrliche durch kaiserliches Dekret wieder ehrlich gemacht wurden. Es war dann allerdings fraglich, ob diese Ehrlichmachung von der Bevölkerung (wie zum Beispiel der Handwerkerzunft, in die der so ehrlich Gemachte nun eintreten wollte), auch akzeptiert wurde. Gesten der Ehrlichmachung konnten aber zum anderen auch schlicht obrigkeitliche Berührungen sein, etwa um einen reparaturbedürftigen Galgen ehrlich zu machen, sodass die Handwerker sich bei der Arbeit an ihm nicht mit Unehrlichkeit ansteckten. Vgl. hierzu Kathy Stuart, *Unehrliche Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs*, aus dem Englischen von Helmut Graser, Augsburg 2008, S. 137.

ein für Kleist zeitgenössisches Problem des Bezugs des Rechts auf Körper und Leben. Zwar war in Preußen schon 1783 in einem königlichen Edikt bestimmt worden, dass zumindest »die Söhne der Abdecker, wenn sie die verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, zu ehrlichen Geschäften zugelassen werden« sollen,<sup>61</sup> die Anrühigkeit des Abdeckers wurde aber erst durch eine Kabinettsorder vom 4. Dezember 1819 aufgehoben.<sup>62</sup> Im Kampf gegen die Vorurteile und den Aberglauben der ansteckenden Infamie und der Unehrllichkeit versuchen die Regierungen seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts auch die niedrigen Tätigkeiten des Menschen als funktional und das nackte Leben als wertvolles Gut aus dem Gewohnheitsrecht der Unehrllichkeit herauszulösen.<sup>63</sup> Dabei gerät das Recht in eine paradoxe Lage, da es gleichsam gegen sich selbst auftreten muss, denn die Unehrllichkeit als Zustand der Rechtlosigkeit ist ja selbst ein juristischer Begriff und zeitigt juristische Konsequenzen.<sup>64</sup> Im Versuch des Rechts, das von ihm selbst (als seine Kehrseite) produzierte rechtlose, nackte Leben wieder ins Recht hinein zu holen, um es dem Staat als *ökonomische Ressource* eingliedern zu können,<sup>65</sup> zeigt sich die heillose

---

61 Christian Friedrich Germershausen, Abdecker. In: Ders., Oekonomisches Reallexicon worinn alles was nach den Theorien und erprobten Erfahrungen der bewährtesten Oekonomie unsrer Zeit zu wissen nöthig ist in alphabetischer Ordnung zusammengetragen, berichtet und mit eigenen Zusätzen begleitet wird, Bd. 1, Leipzig 1795, S. 13–15, hier S. 15.

62 Vgl. Christian Friedrich Koch, Lehrbuch des Preußischen gemeinen Privatrechts [1845], Bd. 1, 2., verbesserte und vermehrte Aufl., Berlin 1851, S. 164. Koch unterscheidet strikt Ehrlosigkeit, Unehrllichkeit und Anrühigkeit.

63 Das geschieht zum einen im Kontext der seit Ende des 18. Jahrhunderts überall entstehenden Rettungsgesellschaften und in den zahlreichen Edikten der Fürsten, die Lebensrettungen befehlen. Auch hier geht es darum, die Untertanen zu verpflichten, totscheinende Körper anzufassen und zu retten, ohne vorher die Ehrlichmachung durch die Obrigkeit abzuwarten. Das nackte Leben ist als zu Rettendes wertvoll, von etwaiger Unehrllichkeit soll abgesehen werden. Vgl. hierzu Johannes F. Lehmann, Rettung bei Kleist. In: Pethes (Hg.), Ausnahmezustand der Literatur (wie Anm. 1), S. 249–269. Das geschieht zum anderen im Hinblick auf unehrliche bzw. anrühige Tätigkeiten. In einem anonymen Aufsatz heißt es: »Wie kann der Mensch ehrlos werden, welcher einem dringenden Bedürfnisse des Staates abhilft, oder sich einer ekelhaften Arbeit unterzieht, die nicht Jedermann angemessen ist?« Und weiter unten: »Nehmt Fürsten! dem Gesetze diese unnöthige, zum Theil lächerliche Infamie« ([Anonym], Unehrllichkeit und unehrliches Begräbniß. In: Almanach für Aerzte und Nichtaerzte, Jena 1790, S. 96–121, hier S. 98, 101). Vgl. insgesamt zu diesem Komplex und insbesondere zu Scharfrichtern und Abdeckern Richard van Dülmen, Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, Köln u.a. 1999, S. 43–66.

64 Im gerade bereits zitierten Text heißt es: »Der Staat ist einzig und allein Schuld an dieser allgemein geglaubten und beibehaltenen Anrühigkeit, indem er mit gewissen Strafen den anklebenden Flecken der bürgerlichen Entehrung will verbunden wissen.« ([Anonym], Unehrllichkeit und unehrliches Begräbniß, wie Anm. 63, S. 101f)

65 Vgl. [Anonym], Unehrllichkeit und unehrliches Begräbniß (wie Anm. 63), S. 107f.: »Sollte nicht der Abdecker ebenfalls Ansprüche auf menschlicheres Gefühl und menschlicheres Behandeln von Seiten seiner Mitbürger haben? Sollte nicht der anklebende Flecken von Unehrllichkeit können ganz und auf immer gehoben werden? Der Staat muß hier ganz

Verstrickung des Rechts in die Sphäre des Körpers und des Lebens. In der Wut des Kämmerers über den Trotz des Meisters Himboldt und in der Wut der Menge auf den Kämmerer geht es daher auch nicht um ein einzelnes Unrecht, das im Rahmen eines geltenden Rechtsrahmens, Zorn auslösen könnte, sondern es geht grundsätzlich um das prekäre Verhältnis von Recht und Leben. Die *rechtliche* Unehrllichkeit der Pferde (sie »sind in staatsrechtlicher Bedeutung tot«, DKV III, 99) ist zum einen *biologisch* bedingt. Weil sie »alle Augenblicke sterben zu wollen schienen« (DKV III, 92) und daher ökonomisch nurmehr als verwertbarer Körper Wert haben, sind sie beim unehrlichen Abdecker gelandet. Zum anderen ist die Unehrllichkeit der Pferde *rechtlich* bedingt, denn es ist das Recht, das die Unehrllichkeit des Abdeckers verfügt und die Berührung mit dem Anrühigen sanktioniert. Sie ist ein Produkt des Rechts. So ist der Kämmerer in einer widersprüchlichen Lage: Zum einen ist er selbst der Beschämung ausgesetzt, sich überhaupt vor den höhnischen Blicken der Menge mit dem unehrlichen Abdecker abgeben zu müssen, zum anderen muss er so tun, als gelte sein Befehl mehr als der Aberglaube der Unehrllichkeit, von dem er aber selber nicht frei ist (wirft er ihm doch das Geld, mit dem er die Pferde kauft, nur von weitem zu, vgl. DKV III, 96). So erlebt er die Ohnmacht des Rechts, mittels Sprechakten über Körper verfügen zu können. Aus dieser Scham, Ohnmacht und Selbstwidersprüchlichkeit heraus entsteht die Wut auf den sich widersetzenen Knecht und seinen Vetter. Am widersprüchlichen Ineinander von biologischem und rechtlichem Status der Pferde wird so das Ineinander von Recht und Leben selbst vorgeführt.<sup>66</sup>

So führt die Abdeckerszene vor Augen, dass Recht und Leben einander durchdringen. Ein reines, sozusagen göttliches Recht, an dem Kohlhaas in all seinen Rollen und auch im kalkulierten (gegen die unmenschliche Wirkung sich blind stellenden) Einsatz der Gewalt bis dahin festgehalten hat, gibt es nicht. So – und hierin setzt auch eine *neue Textlogik* ein, da der Text nicht sicher entscheidet, ob Kohlhaas bei der Szene überhaupt anwesend ist und auf welchen dann möglicherweise *magischen* Wegen die Szene gleichwohl auf die Figur gewirkt haben mag<sup>67</sup> – gibt Kohlhaas mit von Gram gebeugter Seele diese Illusion auf und stellt um von Recht auf Macht/Leben. An die Stelle seines Rechtgefühls tritt nun das Machtgefühl als handlungssteuernde Instanz.<sup>68</sup> An die Stelle der Identifikation mit dem

---

oder gar nicht helfen. [...] Der Staat kann auf einmal viele seufzende Menschen beglücken, und die Klasse der arbeitenden Bürger vermehren.«

66 Bernhard Greiner, der in seinem Beitrag in diesem Band grundsätzlich den Gegensatz zwischen dem Recht als Grundlage politischer Gemeinschaft und den Figurationen des Amorphen bei Kleist verfolgt, fasst die hier betonte Diffusion von Recht und Leben in der Abdeckerszene als ein »Aufklaffen des Gestaltlosen«.

67 Folgt man der biographischen Spur, die Kleist im ›Kohlhaas‹ auslegt, kann man sagen, Kleist selbst konnte zuschauen, da er unmittelbar am Marktplatz wohnte: »Von dort, aus dem vierten Stock, hätte man die Szene auf dem Markt also sehen können.« (Jordan, Dresden im ›Kohlhaas‹, wie Anm. 58, S. 212)

68 »Kohlhaas, der über die Macht jauchzte, die ihm gegeben war, seines *Feindes Ferse*, in dem Augenblick, da sie ihn in den *Staub* trat, tödlich zu verwunden« (DKV III, 135; Hervorhebungen J.F.L.).

Erzengel Michael und dem Engel des Gerichts tritt die Identifikation mit der von Gott verfluchten Schlange.<sup>69</sup> Jetzt erst – im Hinblick auf das Machtgefühl – entschließt sich Kohlhaas zur Rache, die nicht mehr allein das Unrecht strafen, sondern die eigene Macht angesichts der Ohnmacht des Fürsten genießen will: »ich aber kann dir weh tun, und ich will's!« (DKV III, 123)<sup>70</sup>

Doch nicht nur Kohlhaas verändert radikal seine Position, indem er von Recht auf Macht/Leben umstellt, sondern die gesamte Erzählung tut es: Ging es bisher um die Frage, ob Kohlhaas sein Recht durchsetzen kann, geht es jetzt um die Frage, ob er sein *Leben* retten kann (oder will).<sup>71</sup> Ging es bisher um die Verkörperung des Unrechts in der Person des Junkers Wenzel, so geht es jetzt um das Leben und die Macht des Kurfürsten von Sachsen. Und es geht nun darum, wie sehr das Nichtwissen um den Inhalt des Zettels (über das Leben des Kurfürsten) dessen Leben und Gesundheit angreift. Ging es bisher darum, wie die korrupten Amtsinhaber und die politisch agierenden Mächtigen das Recht aufschieben und beugen, geht es jetzt darum, wie sie selbst das Recht und seinen Gang nicht mehr aufhalten können. Ging es bisher um eine ›realistische‹ Geschichte, die sich mit einem Rechtsfall und seiner Klärung beschäftigte, so geht es nun um eine phantastische Geschichte, in der der Aberglaube zentral ist.<sup>72</sup> Ging es bisher um Recht, so geht es nun vor allem um Triumph versus Scham.<sup>73</sup> Ging es bisher um Rechtsfragen, geht es nun um Politik –

---

69 Vgl. die Verfluchung der Schlange in Genesis 3,14f.: »Auf dem Bauch sollst du kriechen/und Staub fressen alle Tage deines Lebens. Feindschaft setze ich zwischen dich und die Frau,/zwischen deinen Nachwuchs und ihren Nachwuchs./Er trifft dich am Kopf,/und du triffst ihn an der Ferse.«

70 Anders vgl. Allan, *The Problem of Revenge* (wie Anm. 59), S. 642. Allan verkennt das Moment der Rache am Ende, indem er das Verschlucken des Zettels als Handlung deutet, die aus einem Gerechtigkeitsinn geschehe, nicht aus Rache. Für eine Versöhnung am Ende plädiert auch Joachim Bohnert, *Kohlhaas der Entsetzliche*. In: *KJb* 1988/1989, 404–431, hier 404.

71 Siehe hierzu auch Giuriato, »Wolf der Wüste« (wie Anm. 50).

72 Die Unehrlichkeit der Pferde und des Abdeckers führt das Thema des Aberglaubens ein. Diskutiert wird um 1800 intensiv, inwiefern die Fürsten, die gegen solchen Aberglauben aufgerufen werden, selbst diesem Aberglauben verfallen sind: Wenn der Kurfürst nun bereit ist, Kohlhaas Freiheit und Leben zu schenken, dann ist er selbst dem Aberglauben einer Zukunftsprophetie verfallen. Zwischen dem Abdecker und dem Zettel der Zigeunerin stiftet auch das Adjektiv ›bleiern‹ eine Verbindung. Kämmt sich doch der Abdecker mit einem »bleiernem« Kamm die Haare, während Kohlhaas den Zettel in einer »bleiernem« Kapsel aufbewahrt und die Zigeunerin einen bleiernem Siegelring trägt (vgl. DKV III, 96, 120). Vgl. hierzu Helga Gallas, *Die Suche nach dem Gesetz oder die Anerkennung des Begehrens. Eine strukturalpsychoanalytische Interpretation des Michael Kohlhaas*. In: Kording und Knittel (Hg.), *Heinrich von Kleist* (wie Anm. 6), S. 17–40, hier S. 34. Vgl. die detaillierte Analyse dieser und weiterer Signifikantenketten im Hinblick auf Abdecker und Zigeunerin in dem Beitrag von Christian Moser in diesem Band.

73 Im zweiten Teil der Erzählung häufen sich nun die Szenen, in denen es Beschämungen sind, die den Umgang mit Rechtsfragen leiten: Das beginnt wiederum in der Abdecker-szene, in der der Graf Wrede aus übergroßer Rechtlichkeit den Freiherrn von Wenk so beschämt, dass dieser »über das ganze Gesicht rot, ans Fenster getreten war« (DKV III, 95).

darum, dass das Recht und sein Gebrauch eine Frage politischer Interessen sind, die wiederum mit der Drohung durch körperliche Gewalt zu tun hat.

All diese Umbesetzungen setzen in der Abdeckerszene ein, die so als zentrale Achse und Wendepunkt der gesamten Erzählung erscheint. Das Rechtgefühl hat Kohlhaas zwar zum Mörder und Räuber gemacht, aber das, was ihn ins Recht zurückführt, ist – neben dem Zufall der politischen und militärischen Lage – gerade sein hier einsetzendes, auf das *Leben* zielendes Machtgefühl. Die Entscheidung, sein Leben für die Rache am Kurfürsten zu opfern, ist nicht Produkt seines Rechtgefühls, sondern seiner Abwendung vom Recht und seiner Hinwendung zum Leben als Einsatz und Grundlage des Politischen; zum *Leben* seiner Kinder, die dann am Ende auch vom Recht geädelt werden. So werden zwar in Brandenburg die korrupten Amtsinhaber entfernt, während sie in Sachsen umgekehrt aufsteigen,<sup>74</sup> aber an dieser Reinigung der Bürokratie hat das Handeln des Kohlhaas keinen Anteil, und Kohlhaas setzt auch nicht auf diese Option. Kohlhaas hat, wie die Erzählung in ihrem letzten Satz selbst, längst das Register gewechselt, indem er das Opfer des Lebens als Medium seiner Macht über den Kurfürsten begreift und indem die Erzählung dies als genealogisches und *vitalistisches* Surplus seines ›Geschlechts‹ apostrophiert: »Vom Kohlhaas aber«, so heißt es im letzten Satz, »haben noch im vergangenen Jahrhundert, im Mecklenburgischen, einige frohe und rüstige Nachkommen *gelebt*.« (DKV III, 142; Hervorhebung J.F.L.)

---

<sup>74</sup> Ausgerechnet der Kämmerer von Kunz, der zu Beginn an der korrupten, verwandtschaftlich bedingten Niederschlagung der Klage des Kohlhaas in Dresden beteiligt war, steigt in Sachsen zum Präsidenten der Staatskanzlei auf, und der mit dem Haus der Tronkas verschwägerte Graf von Kallheim wird zum »Chef des Tribunals« (DKV III, 113) in Sachsen befördert. In Brandenburg dagegen wird Kohlhaas' Fürsprecher Heinrich von Geusau zum Erzkanzler ernannt und der ebenfalls mit dem Hause der Tronkas verschwägerte Siegfried von Kallheim dieses Amtes enthoben und vom Kurfürsten persönlich in Ungnade gestoßen. Vgl. hierzu Gaderer, Schriftverkehr (wie Anm. 6).